

Satzungen

der

Zunftgesellschaft zu Metzgern

Die in diesen Satzungen verwendeten folgenden Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Die Zunftgesellschaft und ihre Aufgaben

Zunftgesellschaft **Art. 1** ¹ Die Zunftgesellschaft zu Metzgern ist eine burgerliche Korporation der Burgergemeinde Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinn des Gemeindegesetzes.

² Sie besteht aus allen Bürgerinnen und Bürgern von Bern, die das Gesellschaftsrecht der Zunftgesellschaft besitzen.

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Zunftgesellschaft erteilt das Gesellschaftsrecht oder sichert dieses zu.

² Sie erfüllt die Aufgaben der Sozialhilfe für ihre Angehörigen nach Massgabe und im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

³ Sie verwaltet ihr Vermögen.

⁴ Sie fördert den Zusammenhalt ihrer Angehörigen und die Verbundenheit mit der Burgergemeinde und der Stadt Bern.

⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs weitere Aufgaben erfüllen, die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation erfüllt werden.

II. Das Gesellschaftsrecht

Allgemeines **Art. 3** ¹ Das Gesellschaftsrecht bedeutet rechtliche Zugehörigkeit zur Zunftgesellschaft.

² Die Zunftgesellschaft führt ein Register der Personen mit dem Gesellschaftsrecht mit Angaben zur Stimmberechtigung.

Erwerb **Art. 4** ¹ Wer aufgrund einer familienrechtlichen Beziehung zu Angehörigen der Zunftgesellschaft das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern erhält, erwirbt gleichzeitig das Gesellschaftsrecht.

² Das Grosse Bott kann das Gesellschaftsrecht auf schriftliches Gesuch hin verleihen.

³ Es setzt in diesem Fall eine Aufnahmesumme fest. Es berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie besondere verwandtschaftliche oder durch Lebenspartnerschaft begründete Beziehungen der aufgenommenen Person zu Angehörigen der Zunftgesellschaft.

⁴ Die Aufnahme durch das Grosse Bött setzt das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bern voraus.

⁵ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Verlust

Art. 5 Das Gesellschaftsrecht verliert, wer

- a) das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bern verliert,
- b) das Gesellschaftsrecht einer andern bürgerlichen Korporation der Bürgergemeinde Bern erwirbt oder
- c) auf das Gesellschaftsrecht verzichtet.

III. Organisation der Zunftgesellschaft

1. Allgemeine Bestimmungen

Organe, Behörden

Art. 6 ¹ Organe der Zunftgesellschaft sind

- a) das Grosse Bött als Versammlung der Stimmberechtigten,
- b) der Zunftrat,
- c) die Rechnungsprüfungskommission,
- d) weitere Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) die zur Vertretung der Zunftgesellschaft befugten Beamten und Angestellten.

² Behörden sind der Zunftrat und die Kommissionen.

Stimmrecht

Art. 7 ¹ Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Zunftgesellschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Das Stimmrecht besteht unabhängig vom Wohnsitz.

⁴ Die Zunftgesellschaft führt ein Register der Stimmberechtigten.

Anmeldung

Art. 8 Wer stimmberechtigt geworden ist, meldet sich vor der erstmaligen Teilnahme am Grossen Bött beim Obmann schriftlich unter Vorweisung eines amtlichen Ausweises und stellt sich am Grossen Bött persönlich vor.

Wählbarkeit

Art. 9 ¹ Die Wählbarkeit der Mitglieder von Behörden richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes.

² Wählbar als Beamte sind

- a) Angehörige der Zunftgesellschaft zu Metzgern,
- b) andere Angehörige der Burgergemeinde Bern, die einer Gesellschaft oder Zunft angehören,
- c) weitere Personen mit der Auflage, dass sie innert zwölf Monaten das Bürgerrecht und das Gesellschaftsrecht der Zunftgesellschaft zu Metzgern erwerben.

Unvereinbarkeit

Art. 10 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Zunftrat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a) die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b) die Ämter des Regierungstatthalters und dessen Stellvertretung,
- c) alle Beschäftigungen durch die Zunftgesellschaft, die dem Zunftrat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Zunftrat, einer andern Kommission oder dem Personal der Zunftgesellschaft angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 11 ¹ Dem Zunftrat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepaare und
- d) Personen, die zusammen in eigentragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht der Rechnungsprüfungskommission angehören darf, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Zunftrats,
- b) einem Mitglied einer andern Kommission oder
- c) einem Beamten oder Angestellten der Zunftgesellschaft.

Amtsdauer

Art. 12 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Behörden und der Beamten beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

³ Scheidet eine Person während laufender Amtsdauer aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Wiederwählbarkeit	<p>Art. 13 Die Mitglieder der Behörden und die Beamten sind unbeschränkt wiederwählbar.</p>
Ausstand	<p>Art. 14 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind,</p> <p>a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p>b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht im Grossen Bött.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 15 ¹ Die Mitglieder der Behörden, die Beamten und die Angestellten erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie sind zum Stillschweigen über Angelegenheiten verpflichtet, die sie in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>³ Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienst.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Geheimhaltung und über die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere nach der Gesetzgebung über den Datenschutz und die öffentliche Sozialhilfe.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 16 ¹ Die Mitglieder der Behörden, die Beamten und die Angestellten sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p>² Der Zunftrat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder von Kommissionen mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission und für die Beamten und Angestellten.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
Unterschriften	<p>Art. 17 ¹ Der Obmann und der Stubenschreiber oder ihre Stellvertreter führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Zunftgesellschaft.</p> <p>² Der Zunftrat kann einzelne seiner Mitglieder, Beamte oder Angestellte für laufende Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Einzelunterschrift ermächtigen.</p>

2. Initiative

Grundsatz

Art. 18 ¹ Zehn Prozent der stimmberechtigten Angehörigen der Zunftgesellschaft können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit des Grossen Bottes fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) innert der Frist nach Artikel 19 Absatz 2 eingereicht wird,
- b) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Einreichung

Art. 19 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Zunftrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative muss spätestens sechs Monate nach der Anzeige dem Zunftrat eingereicht werden.

³ Ist sie eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Prüfung der Gültigkeit

Art. 20 ¹ Der Zunftrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 18 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Zunftrat den gültigen Teil dem Grossen Bott, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Behandlung

Art. 21 Das Grosse Bott entscheidet innert sechs Monaten nach Einreichen der Initiative.

3. Das Grosse Bott

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Das Grosse Bott ist das oberste Organ der Zunftgesellschaft.

² Es besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Zunftgesellschaft.

Versammlungen

Art. 23 ¹ Das Grosse Bott versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst.

² Der Zunftrat kann zu ausserordentlichen Versammlungen einladen.

³ Zehn Prozent der stimmberechtigten Zunftangehörigen können schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung des Grossen Bottes innert vier Monaten verlangen.

Einberufung

Art. 24 ¹ Das Grosse Bott wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern und im amtlichen Anzeiger einberufen.

² Stimmberechtigte Angehörige der Zunftgesellschaft mit Wohnsitz in der Schweiz und bekannter Adresse werden persönlich eingeladen.

³ Die Einberufung und die Einladung enthalten Ort, Zeit und Traktanden.

Unterlagen

Art. 25 ¹ Unterlagen zu den Geschäften werden mindestens sieben Tage vor und nach der Versammlung an dem in der Einladung bezeichneten Ort zur Einsichtnahme aufgelegt.

² Reglemente werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

³ Der Zunftrat kann der Einladung eine Botschaft zu bestimmten Geschäften beilegen.

Beschlussfähigkeit,
Traktandierung

Art. 26 ¹ Das Grosse Bott ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Es beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte.

³ Es kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Zuständigkeiten

Art. 27 ¹ Das Grosse Bott wählt

- a) den Obmann, den Vize-Obmann und die übrigen Mitglieder des Zunftrats,
- b) die Beamten nach den Artikeln 47-51,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Mitglieder weiterer Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass oder Beschluss so bestimmt.

² Es beschliesst

- a) Änderungen dieser Satzungen,
- b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung weiterer Reglemente,
- c) die Erteilung oder Zusicherung des Gesellschaftsrechts und die Einkaufssumme,
- d) neue einmalige Ausgaben von mehr als 50'000 Franken,
- e) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 10'000 Franken,

- f) Nachkredite zu einzelnen Budgetkrediten und Verpflichtungskrediten von mehr als 10'000 Franken,
- g) den Rahmen für die Besoldung der Beamten,
- h) das Budget der Erfolgsrechnung,
- i) die Jahresrechnung.

Den Ausgaben
gleichgestellte Ge-
schäfte

Art. 28 Soweit die Artikel 27 und 40 nichts anderes bestimmen, werden für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt

- a) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e) Finanzanlagen in Immobilien,
- f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h) der Verzicht auf Einnahmen.

Konsultativabstim-
mungen

Art. 29 ¹ Der Zunftrat kann dem Grossen Bott im Rahmen einer Konsultativabstimmung Sachgeschäfte unterbreiten, die nicht in dessen Zuständigkeit fallen.

² Er ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

³ Für die Traktandierung und das Verfahren einer Konsultativabstimmung gelten die Bestimmungen über ordentliche Beschlüsse.

Verfahren

Art. 30 ¹ Der Obmann leitet die Verhandlungen des Grossen Bottes.

² Er klärt zu Beginn die Stimmberechtigung der Anwesenden, veranlasst die Ernennung der Stimmzähler, lässt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

³ Er eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

⁴ Er legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

⁵ Das Grosse Bott entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Der Obmann entscheidet über Rechtsfragen.

Abstimmungen

Art. 31 ¹ Das Grosse Bott entscheidet über Sachgeschäfte in offener Abstimmung.

- ² Eine geheime Abstimmung findet statt
- a) über Gesuche betreffend Aufnahme in die Zunftgesellschaft,
 - b) auf Anordnung des Obmanns,
 - c) wenn dies zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
- ³ Lassen sich zwei oder mehr Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden für die Bereinigung zuhanden der Schlussabstimmung je zwei Anträge einander gegenübergestellt, bis feststeht, welcher Antrag schliesslich obsiegt (Cupsystem). Der zuletzt gestellte Antrag wird dem zweitletzten gegenüber gestellt, der obsiegende Antrag dem drittletzten etc.
- ⁴ Das Grosse Bott entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ⁵ Der Obmann stimmt mit und hat mit Ausnahme der Schlussabstimmung den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.
- ⁶ Bei offenen Abstimmungen werden die Gegenstimmen und Enthaltungen festgestellt.
- ⁷ Bei geheimen Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des Mehrs nicht mit gezählt.
- ⁸ Der Obmann erklärt Anträge, zu denen kein Abänderungs- oder Gegenantrag gestellt wird, ohne Abstimmung als angenommen. Die Erklärung wird protokolliert.

Wahlen

Art. 32 ¹ Der Zunfrat unterbreitet dem Grossen Bott für alle Wahlen Wahlvorschläge.

² Aus der Mitte des Botts können weitere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden.

³ Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Obmann die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Wahlvorschläge vor, wählt das Grosse Bott geheim.

⁵ Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ In einem zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene wie Sitze zu vergeben sind.

⁷ Bei Stimmengleichheit zieht der Obmann das Los.

Ordnungsantrag

Art. 33 ¹ Über einen Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung stimmt das Grosse Bott sofort ab.

² Wird der Antrag angenommen, haben nur noch Personen das Wort, die sich vor dem Antrag bereits zu Wort gemeldet haben.

Rügepflicht **Art. 34** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie diese sofort zu beanstanden, wenn ihr dies zumutbar ist.

² Unterlässt sie eine zumutbaren Beanstandung, verliert sie das Beschwerderecht.

Protokoll **Art. 35** ¹ Über die Verhandlungen des Grossen Bottes wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält

- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Versammlung,
- b) die Namen des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
- c) die Anzahl der Teilnehmenden,
- d) die Traktanden und ihre Reihenfolge,
- e) die Anträge mit Begründungen,
- f) die gefassten Beschlüsse,
- g) bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
- h) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und an der nächsten Versammlung genehmigt.

4. Der Zunftrat

Zusammensetzung **Art. 36** Der Zunftrat besteht aus dem Obmann, dem Vize-Obmann und sieben weiteren Mitgliedern.

Obmann, Vize-Obmann **Art. 37** ¹ Der Obmann hat den Vorsitz im Zunftrat.

² Er kann an Stelle des Zunftrats die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

³ Anordnungen nach Absatz 2 werden dem Zunftrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

⁴ Der Vize-Obmann vertritt den Obmann im Fall der Verhinderung. Er kann ebenfalls Anordnungen nach Absatz 2 treffen.

⁵ Ist auch der Vize-Obmann verhindert, hat das amtsälteste Mitglied des Zunftrats den Vorsitz.

Sitzungen **Art. 38** ¹ Der Zunftrat versammelt sich auf Einladung des Obmanns, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen

verlangen.

³ Der Obmann lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

⁴ Er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.

Beschlussfähigkeit,
Traktandierung

Art. 39 ¹ Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

³ Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 40 ¹ Der Zunftrat führt die Zunftgesellschaft, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Der Zunftrat

- a) ist Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und nimmt alle Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe wahr, die nicht nach diesen Satzungen dem Almosner zugewiesen oder dem Sozialzentrum der Burgergemeinde übertragen sind,
- b) beschliesst über die Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften der Zunftgesellschaft,
- c) entscheidet über die Gewährung von Stipendien,
- d) beschliesst neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken,
- e) beschliesst neue wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken,
- f) beschliesst Nachkredite zu einzelnen Budgetkrediten und Verpflichtungskredite bis je 10'000 Franken,
- g) entscheidet über die Zuweisung der Einkaufssummen zu den Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens (Art. 54),
- h) wählt die Mitglieder von Kommissionen, soweit der einsetzende Erlass oder Beschluss dies so bestimmt,
- i) stellt Angestellte der Zunftgesellschaft an,
- j) legt im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen das Gehalt und andere Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten fest,
- k) beschliesst Vorgaben für die Archivierung von Dokumenten der Zunftgesellschaft.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesen Satzungen oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts einem andern Organ zugewiesen sind.

⁴ Er verfügt über einen freien Ratskredit von 10'000 Franken.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 41 ¹ Der Zunftrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

Verfahren

Art. 42 ¹ Der Zunftrat beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden.

² Der Obmann stimmt mit und gibt in Sachgeschäften im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Im Übrigen gelten für das Verfahren und das Protokoll sinngemäss die Bestimmungen über das Grosse Bott.

Zirkularbeschlüsse

Art. 43 ¹ Der Zunftrat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

5. Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Art. 44 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier stimmberechtigten Angehörigen der Zunftgesellschaft.

² Alle zwei Jahre werden zwei Mitglieder der Kommission neu gewählt.

³ Die Wählbarkeit und die Aufgaben in Bereich der Rechnungsprüfung richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz.

Weitere ständige Kommissionen

Art. 45 ¹ Das Grosse Bott kann durch ein Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Zunftrat kann durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Nichtständige Kommissionen

Art. 46 ¹ Das Grosse Bott und der Zunftrat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Sie regeln im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

6. Beamte und Anstellte

Beamte

Art. 47 ¹ Beamte der Zunftgesellschaft sind der Säckelmeister, der Almosner, der Stubenschreiber und der Stubenmeister.

² Die Beamten können, müssen aber nicht dem Zunftrat angehören. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss (Art. 10 und 11).

Säckelmeister

Art. 48 ¹ Der Säckelmeister führt den Finanzhaushalt und verwaltet das Vermögen der Zunftgesellschaft.

² Er führt ein Verzeichnis der Wertgegenstände der Zunftgesellschaft.

³ Er erstellt zuhanden der zuständigen Organe den Finanzplan, das Budget und die Rechnung.

⁴ Er verfügt über bewilligte Mittel

a) zur Begleichung wiederkehrender Verpflichtungen wie Steuern, Gebühren, Versicherungsprämien, Schuldzinsen, Besoldungen und dergleichen,

b) bis zum Betrag von 10'000 Franken im Einzelfall für weitere Zahlungen.

⁵ Er informiert den Zunftrat an jeder Sitzung über erfolgte Zahlungen.

Almosner

Art. 49 ¹ Der Almosner nimmt nach den Vorgaben des Zunftrats die Aufgaben der Zunftgesellschaft im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wahr.

² Er kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 10'000 Franken im Einzelfall beschliessen.

³ Er informiert den Zunftrat an jeder Sitzung über seine Tätigkeit.

Stubenschreiber

Art. 50 ¹ Der Stubenschreiber ist verantwortlich für die administrativen Belange der Zunftgesellschaft und die Archivierung nach den Vorgaben des Zunftrats.

² Er führt das Sekretariat und das Protokoll für das Grosse Bott und den Zunftrat.

³ Er führt die Register der Zunftgesellschaft.

Stubenmeister **Art. 51** ¹ Der Stubenmeister organisiert gesellige Anlässe der Zunftgesellschaft.
² Er bewirtschaftet die von der Zunftgesellschaft belegten Räumlichkeiten im Zunfthaus.

Angestellte **Art. 52** ¹ Das Umbieterhepaar hilft mit bei der Durchführung geselliger Anlässe und besorgt den Hauswartsdienst.
² Der Zunftrat kann weitere Angestellte ernennen.
³ Angestellte werden privatrechtlich angestellt.

IV. Der Finanzhaushalt

Grundsatz **Art. 53** Die Zunftgesellschaft plant und führt ihren Finanzhaushalt nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

Gesellschaftsvermögen **Art. 54** ¹ Das Gesellschaftsvermögen besteht aus
a) dem Stubengut,
b) dem Sozialfonds,
c) dem Stipendienfonds,
d) den Stiftungsgütern.
² Die Zunftgesellschaft führt über die einzelnen Vermögensbestandteile gesondert Rechnung.

Stubengut **Art. 55** Das Stubengut ist das frei verwendbare Vermögen der Zunftgesellschaft.

Sozialfonds, Stipendienfonds **Art. 56** ¹ Der Sozialfonds und der Stipendienfonds sind Spezialfinanzierungen nach den Artikeln 86 ff. der Gemeindeverordnung.
² Das Grosse Bott regelt den Zweck und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen in einem Reglement.

Stiftungsgüter **Art. 57** ¹ Die Stiftungsgüter sind unselbständige Stiftungen nach den Artikeln 92 f. der Gemeindeverordnung.
² Sie dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.
³ Zweckänderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Gebundene Ausgaben **Art. 58** ¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Zunftrat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er publiziert den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl des Zunftrats **Art. 59** ¹ Die Mitglieder des Zunftrats werden im Jahr 2020 in einer Gesamterneuerungswahl für die Amtsdauer 2021-2024 neu gewählt.

² Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder endet unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl am 31. Dezember 2020.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 60** Das Reglement der Zunftgesellschaft zu Metzgern in Bern vom 1. Dezember 2003 ist aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 61** Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Februar 2018 in Kraft.

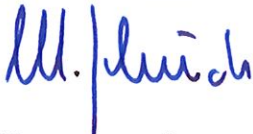
So beschlossen vom Grossen Bott der Zunftgesellschaft zu Metzgern am 4. Dezember 2017.

Namens des Grossen Bottes

Der Obmann:
Rolf Grädel

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am: 29. JAN. 2018



Der Stubenschreiber:
Peter Gurtner

Auflagezeugnis

Der Stubenschreiber hat diese Satzungen vom 3. November bis 4. Dezember 2017 in den Räumlichkeiten der Advokatur Solvas, Monbijoustrasse 43, 3011 Bern, öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern vom 25. Oktober 2017 bekannt.

Bern, 8. Januar 2018



Der Stubenschreiber:
Peter Gurtner

